



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(15) Zuwendungsempfängerregister

Durch das JStG 2020 wurden die § 60b AO und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 47 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) neu aufgenommen, welche Festlegungen über die **Führung eines (elektronischen) Zuwendungsempfängerregisters** enthalten. Die Vorschriften sind mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Als registerführende Stelle ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestimmt. In das Zuwendungsempfängerregister werden solche **Einrichtungen aufgenommen, die berechtigt sind, Zuwendungen (= Spenden und Mitgliedsbeiträge) in Empfang zu nehmen** und den Zuwendungsgebern (regelmäßig durch die Ausstellung entsprechender Zuwendungsbestätigungen) einen Zuwendungsabzug nach § 10b bzw. 34g des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG zu vermitteln. Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften (z.B. gemeinnützige Vereine und Stiftungen), aber auch Parteien und freie Wählervereinigungen im Sinne des § 34g EStG werden auf Grundlage eines automatisierten Datenaustausches mit der Finanzverwaltung in das Register aufgenommen. Demgegenüber erfolgt die Aufnahme übriger Zuwendungsempfänger (z.B. juristischer Personen des öffentlichen Rechts) antragsgebunden.

Sowohl den Finanzbehörden der Länder, aber auch Dritten ist es gestattet, im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die Legitimation einzelner Körperschaften zum Erhalt steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen zu erhalten. Das Steuergeheimnis (§ 30 AO) steht einer Offenbarung dieser Informationen durch das BZSt nicht entgegen.

Der seit dem 31.01.2024 online abrufbare Datenbestand entspricht der Initialdatenlieferung durch die Finanzverwaltung und ist noch unvollständig. Zukünftig ist ein tagesaktueller Datenaustausch vorgesehen. Das aktuelle **Fehlen einer Organisation läßt mithin keinen zwingenden Rückschluß auf den Status als berechtigter Zuwendungsempfänger zu**. Eine steuerrechtliche Publizitätsfunktion übernimmt das Register nicht.

Der Gesetzgeber verwechselt derzeit die Umstellung von Papier auf Elektronik mit Entbürokratisierung. Eine einfache Verwaltungsvereinfachung (sorry: für die Verwaltung, nicht für den Bürger) ist noch lange kein Schritt dorthin.

ooOoo

Unsere Online-WEBINARE im April 2024:

Thema: Praxis der Mitgliederversammlung

Schwerpunkte: Präsenz/hybrid; Versammlungsleitung, Wahlen, Protokoll

Datum: Mittwoch, den **17.04.2024** von 9:30 bis 11:00 Uhr

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/5883749941658895966>

Thema: Satzung und Satzungsgestaltung

Schwerpunkte: Notwendige aktuelle Satzungen

Datum: Mittwoch, den **24.04.2024**

Uhrzeit: 09:30 bis 11:00 Uhr

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7563797112184500317>

Aktuelles **Webinarprogramm:** <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/547>

ooOoo

Praxistipp

Muß man immer alles ändern? „Never change a running system“ heißt es nicht umsonst. Manchmal reicht ein neuer Anstrich, gerade im Frühjahr.

Bleiben Sie fröhlich, Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

Bücher

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022,
Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen:

[https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQA_vD_BwE)

[gclid=CjwKCAjwo8-](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQA_vD_BwE)

[SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQA_vD_BwE\)](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQA_vD_BwE)

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <16.04.2024>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht